

Kriterien zur internen Akkreditierung internationaler Studiengänge

Handreichung

Beschluss der Senatskommission für Internationales und Lebenslanges Lernen vom 25. Januar 2023

0. Begriffliche Klärung

Das Studiengangprofil „Internationale Studiengänge“ beruht nicht auf externen Vorgaben und ist im Akkreditierungswesen nicht rechtlich definiert. In der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und in der gemeinsamen Musterrechtsverordnung aller Bundesländer finden sich lediglich Vorgaben für Joint Degrees, die jedoch nur eine spezifische Ausprägung „internationaler Studiengänge“ darstellen.

Die hier konzipierte Definition internationaler Studiengänge erfolgt vor diesem Hintergrund spezifisch für die Universität Siegen. Sie soll dazu dienen, Standards für die Studiengangentwicklung und die Bewertung von Studiengängen zu setzen, anhand derer Studiengänge einem Profil „Internationaler Studiengang“ zugeordnet und als solche ausgewiesen werden können. Die Einrichtung eines Studiengangs als „internationaler Studiengang“ ist grundsätzlich freiwillig und erfolgt auf Wunsch der Studiengangverantwortlichen. „Internationale Studiengänge“ können jedoch nur dann als solche beworben werden, wenn sie den unten genannten Kriterien entsprechen und dies in Reviewverfahren (internen Akkreditierungsverfahren) bestätigt wurde.

Für die Akkreditierung „internationaler Studiengänge“ gelten grundsätzlich die gleichen Kriterien und finden die gleichen Verfahren Anwendung wie für die Akkreditierung eines nationalen Programms. Darüber hinaus müssen jedoch die hier festgelegten profilgebenden Standards (s.u.) erfüllt werden.

„Internationale Studiengänge“ können in folgende Typen unterschieden werden:

1. Joint Programs: Studiengänge mit einem gemeinsamen oder einem Mehrfachabschluss
2. Studiengänge mit einem verpflichtenden Auslandsaufenthalt
3. Studiengänge mit einer nicht-deutschen Unterrichtssprache.

Studiengänge können dann als „internationale Studiengänge“ ausgewiesen werden, wenn sie die Standards *eines* der Typen erfüllen. Die Standards reflektieren die besonderen Herausforderungen „internationaler Studiengänge“ im Hinblick auf die Studienganggestaltung, die Studierbarkeit, Organisation, Beratung und Betreuung sowie das Qualitätsmanagement.

1. Joint Programs

Joint Programs können in Studiengänge mit einem gemeinsamen Abschluss (Joint Degree) und Studiengänge mit einem Doppel- oder Mehrfachabschluss (Double Degree) unterschieden werden.

1.1 Joint-Degree-Studiengänge

In Joint-Degree-Studiengängen wird ein gemeinsamer Abschluss der beteiligten Hochschulen vergeben (eine Urkunde). Der Abschluss wird entweder durch ein einziges Dokument, das gemeinsam verliehen wird, dokumentiert oder durch einzelne, von jeder Hochschule eigenständig ausgestellte Dokumente, die jedoch dergestalt miteinander verzahnt sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde darstellen. Der Abschluss wird national als der anerkannte Abschlussgrad des Joint Programs angesehen. Für Joint-Degree-Studiengänge enthält die Studienakkreditierungsverordnung (§ 10) – im Gegensatz zu den anderen Ausprägungen „internationaler Studiengänge“ – explizite Vorgaben. Sie müssen folgende Merkmale aufweisen, die in den (internen) Akkreditierungsverfahren überprüft werden:

- *Integriertes Curriculum*
- *Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent*
- *vertraglich geregelte Zusammenarbeit*
- *abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen*
- *eine gemeinsame Qualitätssicherung.*

Auf Grundlage dieser externen Vorgaben werden folgende Standards formuliert:

A. Studienganggestaltung

- **Integriertes Curriculum:** Der Studiengang muss auf einem gemeinsam koordinierten und systematisch aufeinander bezogenen stimmigen Curriculum basieren. Zudem muss die Notenumrechnung verbindlich geregelt werden. Der Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen muss mindestens 25 Prozent der im Studiengang insgesamt zu erwerbenden ECTS-Punkte in Präsenz umfassen.
- Der Abschluss kann von der Universität Siegen nur vergeben werden, wenn ein Teil des Studiums im Umfang von mindestens einem Semester in Präsenz (in der Regel 30 ECTS-Punkte) an der Universität Siegen absolviert wird.
- Es müssen hinreichend Studienplätze an der Universität Siegen und an den ausländischen Hochschulen vorgehalten werden.
- **Abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen:** Zugangs- und Prüfungswesen der beteiligten Hochschulen müssen in dem Studiengang aufeinander abgestimmt sein. Es muss dargestellt werden, wie die Kooperation im Zugangs- und Prüfungswesen erfolgt.

B. Studierbarkeit

- Es muss dargelegt werden, dass die Studierbarkeit des Studiengangs im Hinblick auf die Auslandsaufenthalte und das weitere Curriculum sichergestellt ist. Dabei sind insbesondere voneinander abweichende akademische Kalender und Semesterzeiten zu berücksichtigen.

C. Organisation, Beratung und Betreuung

- **Vertraglich geregelte Zusammenarbeit:** Die Kooperation der beteiligten Hochschulen muss vertraglich geregelt sein, um insbesondere im Interesse der Studierenden die Nachhaltigkeit des Studienprogramms zu gewährleisten.

- Internationale Studiengänge zeichnen sich durch Besonderheiten des Lernumfeldes und der Studienstruktur aus. Den sich daraus ergebenden besonderen Beratungs- und Betreuungsbedarfen der Studierenden ist Rechnung zu tragen. Es muss dargestellt werden, wie eine diesbezügliche Infrastruktur sichergestellt wird, und es müssen Ansprechpartner für Bewerberinnen und Bewerber und Studierende benannt werden

D. Qualitätsmanagement

- Die beteiligten Hochschulen müssen gemeinsame interne Qualitätssicherungsprozesse anwenden. Diese umfassen insbesondere die Gestaltung von Studiengängen, Grundsätze des Lernens, Lehrens und Prüfens, transparente Regelungen, personelle und sächliche Ressourcen und eine fortlaufende Beobachtung und regelmäßige Überprüfung der Studiengänge.

1.2 Double-Degree-Studiengänge

In Double-Degree-Studiengängen werden zwei oder mehr einzelne Abschlüsse der beteiligten Hochschulen vergeben, dokumentiert durch jeweils eine eigene Urkunde jeder beteiligten Hochschule.

Analog zu Joint-Degree-Programmen werden folgende Standards formuliert:

A. Studienganggestaltung

- Koordiniertes Curriculum: Der Studiengang muss an den beteiligten Hochschulen auf einem aufeinander abgestimmten Curriculum basieren.
- Der Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen muss mindestens 25 Prozent der im Studiengang insgesamt zu erwerbenden ECTS-Punkte in Präsenz umfassen.
- Der Abschluss kann von der Universität Siegen nur vergeben werden, wenn ein Teil des Studiums im Umfang von mindestens einem Semester in Präsenz (in der Regel 30 ECTS-Punkte) an der Universität Siegen absolviert wird.
- Es müssen hinreichend Studienplätze an der Universität Siegen und an den ausländischen Hochschulen vorgehalten werden.
- Wechselseitige Anerkennung: Die Vergabe der Abschlüsse, die Anerkennung von Modulen, Studienabschnitten und außerhalb des Studienprogramms erworbenen Kompetenzen ist verbindlich geregelt. Zudem muss die Notenumrechnung verbindlich geregelt werden.

B. Studierbarkeit

- Es muss dargelegt werden, dass die Studierbarkeit des Studiengangs im Hinblick auf die Auslandsaufenthalte und das weitere Curriculum sichergestellt ist. Dabei sind insbesondere voneinander abweichende akademische Kalender und Semesterzeiten zu berücksichtigen.

C. Organisation, Beratung und Betreuung

- Vertraglich geregelte Zusammenarbeit: Die Kooperation der beteiligten Hochschulen muss vertraglich geregelt sein, um insbesondere im Interesse der Studierenden die Nachhaltigkeit des Studienprogramms zu gewährleisten.
- Internationale Studiengänge zeichnen sich durch Besonderheiten des Lernumfeldes und der Studienstruktur aus. Den sich daraus ergebenden besonderen Beratungs- und Betreuungsbedarfen der Studierenden ist Rechnung zu tragen. Es muss dargestellt werden, dass

eine diesbezügliche Infrastruktur sichergestellt ist, und es müssen Ansprechpartner für Bewerberinnen und Bewerber und Studierende benannt werden.

D. Qualitätsmanagement

- Die Qualitätssicherungsprozesse müssen die curricular vorgesehenen Auslandsaufenthalte umfassen.

2. Studiengänge mit einem verpflichtenden Auslandsaufenthalt

Für Studiengänge, die curricular ein Auslandsstudium verpflichtend vorsehen, werden folgende Standards formuliert:

A. Studienganggestaltung

- Der Studiengang muss ein verpflichtendes Auslandsstudium im Umfang von mindestens einem Semester in Präsenz (in der Regel 30 ECTS-Punkte) vorsehen.
- Für das Auslandsstudium müssen hinreichend Studienplätze an ausländischen Hochschulen vorgehalten werden. Sollte ein Auslandspraktikum verpflichtend vorgesehen sein, ist darzulegen, wie hinreichend Praktikumsplätze vermittelt werden können.
- Das Auslandsstudium muss konzeptionell stimmig im Curriculum verankert sein und entsprechend der Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung dargestellt und mit ECTS-Punkten versehen werden.
- Die Anerkennung von Modulen, Studienabschnitten und außerhalb des Studienprogramms erworbenen Kompetenzen ist zu regeln. Zudem muss die Notenumrechnung verbindlich geregelt werden.

B. Studierbarkeit

- Es muss dargelegt werden, dass die Studierbarkeit des Studiengangs im Hinblick auf die Auslandsaufenthalte und das weitere Curriculum sichergestellt ist. Dabei sind insbesondere voneinander abweichende akademische Kalender und Semesterzeiten zu berücksichtigen.

C. Organisation, Beratung und Betreuung

- Vertraglich geregelte Zusammenarbeit: Die Kooperation der beteiligten Hochschulen muss vertraglich geregelt sein, um insbesondere im Interesse der Studierenden die Nachhaltigkeit des Studienprogramms zu gewährleisten.
- Internationale Studiengänge zeichnen sich durch Besonderheiten des Lernumfeldes und der Studienstruktur aus. Den sich daraus ergebenden besonderen Beratungs- und Betreuungsbedarfen der Studierenden ist Rechnung zu tragen. Es muss dargestellt werden, dass eine diesbezügliche Infrastruktur sichergestellt ist, und es müssen Ansprechpartner für Bewerberinnen und Bewerber und Studierende benannt werden.

D. Qualitätsmanagement

- Die Qualitätssicherungsprozesse müssen die curricular vorgesehenen Auslandsaufenthalte umfassen.

3. Studiengänge in einer nicht-deutschen Unterrichtssprache

Für Studiengänge, die an der Universität Siegen in einer anderen Unterrichtssprache als Deutsch durchgeführt werden und die sich in der Regel in erster Linie an Studienbewerberinnen und -bewerber aus dem Ausland richten, werden folgende Standards formuliert:

A. Studienganggestaltung

- Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen müssen die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt werden. Dies muss nachvollziehbar dargestellt werden.
- Die Zugangsvoraussetzungen müssen die erforderlichen sprachlichen Voraussetzungen adäquat abbilden.

B. Studierbarkeit

- Es muss in der Fachprüfungsordnung verbindlich geregelt und dargelegt werden, dass der Studiengang durchgehend in der vorgesehenen Unterrichtssprache studierbar ist. Insbesondere muss die entsprechende Lehr- und Prüfungssprache in den Modulbeschreibungen verpflichtend festgelegt werden. Dabei sind auch vorgesehene Wahlangebote hinreichend zu berücksichtigen.

C. Organisation, Beratung und Betreuung

- Internationale Studiengänge zeichnen sich durch Besonderheiten des Lernumfeldes und der Studienstruktur aus. Den sich daraus ergebenden besonderen Beratungs- und Betreuungsbedarfen der Studierenden ist Rechnung zu tragen. Es muss dargestellt werden, dass eine diesbezügliche Infrastruktur sichergestellt ist, und es müssen Ansprechpartner für Bewerberinnen und Bewerber und Studierende benannt werden.
- Die Studiengangdokumente (Prüfungsordnungen, Studienverlaufspläne, weitere Ordnungen, Modulbeschreibungen etc.) müssen zusätzlich zur amtlichen deutschsprachigen Fassung in der vorgesehenen Unterrichtssprache als Lesefassungen vorgehalten werden.

D. Qualitätsmanagement

- Die Qualitätssicherungsprozesse müssen auch die besonderen Herausforderungen für „Incoming Students“ umfassen.